



Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Passordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Passpflicht	1
2. Passgliederung	2
3. Ausstellung	3
4. Erwerb, Beantragung, Versand	4
5. Eintragungen	5
6. Spielberechtigung	8
7. Begrenzung der Passgültigkeit	9
8. Spielersperren	10
A. Anlage – Gebührensätze der Passstelle	11

1. Passpflicht

Alle Spielerinnen/Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der Bundes- und Landesspielordnung teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen. Für den Jugend- und den Seniorenspielbetrieb sind gesonderte Spielerpässe erforderlich.

2. Passgliederung

Der Spielerpass gliedert sich in:

- den eigentlichen Spielerpass, bestehend aus drei zusammenhängenden Abschnitten,
- den Abschnitt für die Landespassstelle (LV-Passkontrollabschnitt).

3. Ausstellung

Für jede/n Spielerin/Spieler darf nur ein gültiger Spielerpass für den jeweiligen Spielbetrieb (allgemein, Jugend oder Senioren) beantragt und ausgestellt werden.

4. Erwerb, Beantragung, Versand

1. Der VVSA bezieht die Passformulare von der Geschäftsstelle des Deutschen Volleyball Verbandes.
2. Spielerpassformulare dürfen nur von der Geschäftsstelle des VVSA gegen die festgelegte Gebühr bezogen werden.
3. Der Bezug erfolgt durch:
 - a) schriftliche oder telefonische Bestellung unter Angabe der vollständigen Adresse des Empfängers und, sofern erforderlich, der rechnungsbegleichenden Stelle. Der Versand erfolgt per Rechnungslegung unter Berechnung der aktuellen Portogebühren.
 - b) persönliches Abholen in der Geschäftsstelle des VVSA bei Barkauf oder Rechnungslegung.

5. Eintragungen

1. Der Spielerpass muss vom Antragsteller vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden.
2. Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spielern kann der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 250,00 € und/oder der/die Spielerin/ Spieler bis zu 6 Monaten gesperrt werden. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und die Spiele sind gemäß Landesspielordnung als verloren zu werten.

- a) In die Rubriken

- "Landesverbandsstempel",
- "Gültig bis 30.6._____",
- "Landespassstelle:",
- "berechtigt ab:",
- "Abschnitt 2 und 4" sowie
- "Spielberechtigung für Klasse"

darf der antragstellende Verein/Spielerin/Spieler keine Eintragungen vornehmen.

- b) Die entsprechende VVSA-Mitgliedsnummer des Vereins ist in die Spalten "Vereins-Nr.:" (Abschnitt 2 und 4) einzutragen.
 - c) Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei einer Neubeantragung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
 - d) Zur Gültigkeitserklärung durch die Landespassstelle muss der Pass von der/dem Spielerin/Spieler an der vorgesehenen Stelle, Abschnitt 2, unterschrieben sein.
3. Verweigerung des Passstellenvermerks/Staffelleitervermerks
Verstöße gegen das dokumentenechte Eintragen der Spielerdaten (Streichungen, Überschreibungen, Radierungen, Tuschierungen), unberechtigtes Bearbeiten der Rubriken lt. Passordnung, Pkt. 5.2. a), sowie versehentliches Ausfüllen der Rubrik "Freigabe für Vereinswechsel" machen das Spielerpassformular ungültig. Es ist gegen eine Bearbeitungsgebühr umzutauschen.
 4. Namensänderung, Unleserlichkeit
 - a) Ändert sich der Name eines Spielers, so wird der Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig. Unter Anrechnen der Gültigkeitsdauer und gegen eine Bearbeitungsgebühr ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.

- b) Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass entsprechend Pkt. 5.4. a), Satz 2, dieser Ordnung zu beantragen.

5. Vereinswechsel

- a) Bei Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe durch Stempel und Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend.
- b) Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird durch Ausstellen eines neuen Spielerpasses erteilt, auch wenn die Gültigkeitsdauer des bisherigen Spielerpasses noch nicht abgelaufen ist.
- c) Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel, von einem ausländischen zu einem deutschen Verein, wobei für Ausländer diese Wartezeit entfällt. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel und Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß LSO, Pkt. 8.3. a).
- d) Bei Vereinszusammenlegungen und bei Vereinsumbenennungen behalten alle Spielerpässe des/der alten Vereins/e ihre Gültigkeit für den neuen Verein im VVSA-Spielbetrieb bis zum Ablaufdatum des jeweiligen Passes. Erst dann werden neue Spielerpässe benötigt.
Dazu müssen alle in Frage kommenden Pässe nach der Zusammenlegung bzw. Umbenennung des Vereins in der VVSA-Geschäftsstelle zwecks Eintragung des neuen Vereins und Abstempelung gegen eine Bearbeitungsgebühr vorgelegt werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Pass 0,50 €.

6. Verlust, missbräuchliche Beantragung/Verwendung

- a) Bei Verlust des Spielerpasses müssen vom Spieler und Verein darüber schriftliche Erklärungen abgegeben und bei der Neubeantragung der Spielberechtigung mit eingereicht werden.
- b) Sollte sich nach Neuausstellung des Passes der verlorene Pass wieder finden, so ist dieser der Landespasssstelle unverzüglich einzureichen, die ihn ungültig macht.
- c) Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei einer Landespasssstelle beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von der Passsstelle des Landesverbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der zuständigen Stelle des Landesverbandes für ein halbes Jahr gesperrt. Sonstige Schuldige (z.B. der Verein) können mit einer Geldstrafe von bis zu 260,00 € belegt werden.
- d) Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 550,00 € vom zuständigen Landesverband bestraft.

- e) Wurde von der Landespassstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der Landesspielordnung erteilt, ist der Spielerpass vom zuständigen Landesspielwart (auf Bundesebene der Bundesspielwart) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

6. Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigstempe-
lung und Abzeichnung des Passes durch die zuständige Landespassstelle erteilt (Passstellenver-
merk).
2. Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der zuständigen Landespassstelle zu beantragen. Da-
bei muss ein ausreichend frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rück-
sendung beigelegt werden. Falls bisher ein Pass existiert hat, ist der abgelaufene oder für un-
gültig zu erklärende Pass bei Neubeantragung mit einzureichen.
 - a) Die Landespassstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Pässen erst
nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Pass für den betreffenden Spieler existiert
bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild
mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein. Der Kontrollabschnitt
des LV ist in einer Kartei aufzubewahren. Die Spielerpassdaten sind in einer Spielerpass-
datei zu speichern.
 - b) Das Erteilen der Spielberechtigung für ausländische Spieler und Staatenlose unterliegt den
Bestimmungen und Transferregelungen der Bundesspielordnung.
 - c) Die BSO ist ebenfalls beim Wechsel eines deutschen von einem ausländischen Club in
den Bereich des DVV zu beachten.
3. Staffelleitervermerk Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Liga im allgemeinen
Spielbetrieb, sowie eine bestimmte Altersklasse im Jugend- sowie Seniorenspielbetrieb ist von
seinem Verein für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen und von
diesem im Pass zu vermerken (Staffelleitervermerk).
4. Höheren Spielklassen Diese Regelungen sind Bestandteil der Landesspielordnung.

7. Begrenzung der Passgültigkeit

1. Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Spieljahre begrenzt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei Vereinswechsel. Die alten Spielerpässe müssen der Landespasssstelle mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

8. Spielersperr

1. Von einem Landesverband ausgesprochene Spielersperr

Diese Ordnung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Die Gebührensätze sind in der Anlage zur Passordnung festgelegt.

A. Anlage – Gebührensätze der Passstelle

1. Gebühren für den Erwerb eines Spielerpassformulars für den

- allgemeiner Spielbetrieb 8,00 €
- Jugendspielbetrieb 5,00 €
- Seniorenspielbetrieb 5,00 €

Die Portogebühren für einen erforderlichen Versand lt. Bestellung trägt der beantragende Verein/Besteller.

2. Bearbeitungsgebühren

- Erforderliche Neuausstellung/Wandlung nach
 - Punkt 5.3 (Verweigerung des Passstellenvermerkes) 2,00 €
 - Punkt 5.4 (Namensänderung, Unleserlichkeit) 2,00 €
- Bei Verlust des Spielerpasses unter Beachtung Punkt 5.6. a)
 - allgemeiner Spielbetrieb 3,00 €
 - Jugendspielbetrieb 2,00 €
 - Seniorenspielbetrieb 2,00 €
- Vereinszusammenlegungen/Vereinsumbenennungen
nach Punkt 5.5. d) pro Pass 0,50 €

Die Portogebühren für einen erforderlichen Versand trägt der beantragende Verein/Besteller.

3. Strafen

- Vorsätzliches Falscheintragen
 - Geldstrafe für den Verein bis 250,00 €
 - und/oder Sperre des Spielers bis zu 6 Monaten
- Vorsätzliches Beantragen eines zweiten Spielerpasses
 - Geldstrafe für den Verein bis 260,00 €
 - und/oder Sperre des Spielers bis zu 6 Monaten
- Missbräuchliche Verwendung eines Spielerpasses
 - Geldstrafe für den Verein bis zu 550,00 €
 - und/oder Sperre des Spielers bis zu 12 Monaten